



Aktenzeichen: Pet 4-20-07-47243-023438

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 27.06.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, gesetzlich einen Mindestumgang von einem Tag pro Woche für den umgangsberechtigten Elternteil festzuschreiben.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass es nach einer Trennung der Eltern oft zum Streit über den Umgang komme. Viele Eltern würden ihre Kinder selten bis gar nicht mehr sehen. Die Vollstreckung von Umgangsentscheidungen würde lange dauern und hätte wenig Erfolg. Den Jugendämtern stünden diesbezüglich keine Befugnisse zu und könnten auf die Durchsetzung von Umgangsentscheidungen keinen Einfluss nehmen. Ein Handlungsbedarf bestehe auch insofern, als mittlerweile jede zweite Ehe in Deutschland geschieden werde.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe Bezug genommen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 32 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen acht Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss stellt zunächst klar, dass das Umgangsrecht von dem Grundsatz geprägt ist, dass zum Wohl des Kindes in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen gehört (§ 1626 Absatz 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB). Das Kind hat ein Recht



auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind zugleich verpflichtet und berechtigt (§ 1684 Absatz 1 BGB).

Umfang und Ausgestaltung des Umgangs im Einzelfall festzulegen, ist in erster Linie Aufgabe der Eltern. Hierbei können sie auch die Beratung und Unterstützung des Jugendamtes in Anspruch nehmen (§ 18 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch).

Können die Eltern sich nicht einigen, kann nach Feststellung des Ausschusses jeder Elternteil um die Regelung des Umgangs beim Familiengericht nachsuchen. Die Kernaufgabe der Familiengerichte besteht dann darin, von Amts wegen zu ermitteln, welche Regelung dem Kindeswohl am besten entspricht. Dies setzt eine umfassende Tatsachenermittlung der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls voraus. Hierzu zählen auch die Interessen des Kindes. Zu ermitteln sind weiter die in der Trennungssituation bestehenden Möglich- und Fähigkeiten der Eltern, insbesondere zu Kooperation und Kommunikation miteinander, auch unter Einbeziehung möglicher Unterstützungsangebote. Zu berücksichtigen sind auch tatsächliche Umstände, wie etwa die zur Wahrnehmung des Umgangs bestehenden Rahmenbedingungen, also etwa die Entfernung der Wohnorte der Eltern voneinander, ihre berufliche Einbindung und Arbeitszeiten, Freizeitpläne des Kindes, etc.

Aus diesem Grund wäre nach Überzeugung des Ausschusses eine pauschalierte gesetzliche Festlegung eines Mindestumgangs ohne eine konkrete Prüfung der Tatsachengrundlagen, wie sie mit der Petition gefordert wird, im Einzelfall mit Blick auf die besonderen Anforderungen in diesem grundrechtssensiblen Bereich nicht sachgerecht. Insbesondere muss sich der Umgang auch an dem entsprechenden Alter des Kindes orientieren. Außerdem gibt es zahlreiche Konstellationen, insbesondere bei festgestellter häuslicher Gewalt, bei denen die Festschreibung eines pauschalierten Mindestumgangs gegebenenfalls das Kindeswohl gefährden könnte. Dies gilt es zu vermeiden. Der Ausschuss unterstreicht, dass im Mittelpunkt umgangsrechtlicher Regelungen stets das Kindeswohl stehen muss.

Letztlich hat das Gericht seine Entscheidung nach freier, aus dem gesamten Inhalt des Verfahrens gewonnenen Überzeugung zu treffen (§ 37 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG). Die aus der gerichtlichen Entscheidung beziehungsweise aus



dem gerichtlich gebilligten Vergleich Verpflichteten sind an die getroffene Umgangsregelung regelmäßig bis zu einer Abänderung der Umgangsregelung gebunden. Handelt ein Verpflichteter einer Umgangsentscheidungen zuwider, kann diese, wie in der Eingabe dargelegt wird, gerichtlich vollstreckt werden; Umgangsvereitelungen bleiben also nicht folgenlos. Bei einer Zuwiderhandlung des Verpflichteten sieht das Gesetz zur zwangsweisen Durchsetzung die Anordnung von Ordnungsmitteln – Ordnungsgeld und Ordnungshaft – vor (§ 89 FamFG).

Der Ausschuss weist darauf hin und betont, dass die Eltern in Bezug auf den Umgang alles zu unterlassen haben, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert (§ 1684 Absatz 2 BGB). Diese Verpflichtungen richten sich auch auf aktives Handeln des jeweiligen Elternteils. Der betreuende Elternteil hat das Kind zur Ausübung des Umgangsrechts zum Beispiel zur festgelegten Zeit vorzubereiten und in geeigneter Weise auf die Durchführung des Umgangsrechts hinzuwirken. Im Rahmen der Vollstreckung hat das Familiengericht entsprechende Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht des betreuenden Elternteils festzustellen (vgl. Bundesgerichtshof, Beschluss vom 1.2.2012 – Aktenzeichen XII ZB 188/11). Die Festsetzung eines Ordnungsmittels unterbleibt nur dann, wenn der Verpflichtete Gründe vorträgt, aus denen sich ergibt, dass er die Zuwiderhandlung nicht zu vertreten hat (§ 89 Absatz 4 Satz 1 FamFG). Damit bestehen durchaus wirksame Vollstreckungsmöglichkeiten, die Umgangsentscheidungen effektiv durchzusetzen. Nach Ansicht des Ausschusses würde die gesetzliche Festlegung eines Mindestumfangs letztlich auch nicht zu dem gewünschten Ergebnis führen, die tatsächliche Durchführung von Umgängen auch bei Verhinderung durch den jeweils anderen Elternteil zu ermöglichen. Denn auch bei einer gesetzlichen Festschreibung eines Mindestumfangs verbliebe es dabei, dass dieser über die dargestellte Anordnung von Ordnungsmitteln zu vollstrecken wäre.

Zudem besteht bereits nach geltender Rechtslage ein großes Handlungsspektrum, um eine dem Wohl des Kindes sowie den Elterninteressen entsprechende, ausgewogene Umgangsregelung zu gestalten und dabei auch mögliche Abwehrhaltungen eines Elternteils ohne sachlichen Grund zu begegnen (vgl. § 1684 BGB). Hierzu zählen vor allem ein durch Dritte begleiteter Umgang oder auch die Bestellung eines



Umgangspflegers. Der Umgangspfleger verfügt auch über Vollstreckungsbefugnisse, mit denen er den Umgang mit dem anderen Elternteil durchzusetzen kann. Bei Verstößen gegen die oben bereits erwähnte Wohlverhaltenspflicht kann das Familiengericht durch Anordnungen den betreffenden Elternteil zur Erfüllung desselbigen anhalten, beispielsweise konkrete Verbote in Bezug auf die Ausübung des Umgangsrechtes aussprechen (§ 1684 Absatz 3 BGB).

Vor dem Hintergrund des Dargelegten hält der Petitionsausschuss die dargestellte Rechtslage für sachgerecht und angemessen.

Deshalb vermag der Ausschuss das vorgetragene Anliegen nicht zu unterstützen. Einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe erkennt er aus den genannten Gründen nicht.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.